S 81 KR 1133/04 ER*75

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 81 KR 1133/04 ER*75
Datum	29.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 B 64/04 KR
Datum	17.08.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozial- gerichts Berlin vom 29. Juni 2004 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin auch die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r das Beschwerdeverfahren zu erstatten. He

GrÃ¼nde:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht gemÃ¤Ã Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entschieden, dass die Antragsgegnerin die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der Antragstellerin trÃ¤gt. Denn nach der hier allein mÃ¶glichen und gebotenen summarischen PrÃ¼fung war der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Zeitpunkt des Eintritts des erledigenden Ereignisses zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Die Antragstellerin hat die Voraussetzungen eines Anordnungsanspruches und eines Anordnungsgrundes nach Â§ 86 b Abs. 2 SGG glaubhaft gemacht. Im Hinblick auf den Anordnungsanspruch kann offen bleiben, ob im streitbefangenen Zeitraum die Antragstellerin tatsÃ¤chlich nach den materiell-rechtlichen Vorschriften der Â§Â§ 44

ff Sozialgesetzbuch/FÃ¼nftes Buch (SGB V) anspruchsberechtigt bezÃ¼glich des Krankengeldes war und ob gegebenenfalls die Antragsgegnerin nach Â§ 43 Abs. 1 Sozialgesetzbuch/Erstes Buch (SGB I) vorleistungspflichtig gewesen ist. Denn selbst wenn diese Voraussetzungen, die das Sozialgericht jeweils bejaht hat, im Ergebnis nicht vorliegen sollten, so ergÃ¤be sich jedenfalls der Auszahlungsanspruch der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin aus dem wirksamen Bescheid vom 21. Januar 2004, in dem mit Wirkung vom 20. Januar 2004 der Antragstellerin ein Krankengeldanspruch in HÃ¶he von tÃ¤glich 42,15 Euro zugestanden wird. Eine Befristung oder Bedingung enthielt dieser Bescheid nicht. Vor diesem Hintergrund stellt er bereits fÃ¼r sich genommen â□□ ungeachtet der materiellen Rechtslage â□□ einen Anspruchsgrund und eine Leistungsverpflichtung fÃ¼r die Antragsgegnerin dar, solange diese den Bescheid nicht aufgehoben hat. Eine solche Aufhebung ist â□□ wie die Antragsgegnerin im Ã□brigen in ihrer Beschwerdeschrift selbst vorgetragen hat â□□ nicht ausgesprochen worden, denn die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin keinen Aufhebungsbescheid erteilt. Selbst wenn aber in den SchriftsÃ¤tzen der Antragsgegnerin, insbesondere in ihrem Erwiderungsschriftsatz auf den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 21. Mai 2004, der bei Gericht am selben Tag eingegangen ist, sinngemÃ¤Ã□ eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides liegen sollte, so ist jedenfalls eine solche Aufhebung erst nach Erteilung des Rentenbescheides und damit nach Eintritt des materiell erledigenden Ereignisses ausgesprochen worden. Die Entstehung des zuvor bereits gerichtlich geltend gemachten Anspruches auf GewÃ¤hrung von Krankengeld konnte dieser Schriftsatz nicht mehr hindern.

Zu Recht hat das Sozialgericht auch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes im Sinne von Â§ 86 b Abs. 2 SGG bejaht. Zwar fehlte dieser Anordnungsgrund fÃ¼r den Leistungszeitraum vom 13. April 2004 bis zum Tag vor dem Eingang des Antrages auf einstweiligen Rechtsschutzes bei dem Sozialgericht (am 7. Mai 2004), weil nach gefestigter Rechtsprechung LeistungsansprÃ¼che fÃ¼r zurÃ¼ckliegende LeistungszeitrÃ¤ume mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht geltend gemacht werden kÃ¶nnen. Im Hinblick auf die (damalige) Zukunft bestand der Anordnungsgrund jedoch, was kostenrechtlich den Ausschlag gibt. In diesem Zusammenhang teilt der Senat auch nicht den Einwand der Antragsgegnerin, die Antragstellerin kÃ¶nne gegebenenfalls auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe verwiesen werden. Im Rahmen des inzwischen positiv-rechtlich geregelten einstweiligen Rechtsschutzes im SGG ist zur Ã□berzeugung des Senats die Verweisung auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe allenfalls dann gerechtfertigt, wenn der jeweilige Antragsteller bereits in einer tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen Beziehung zu dem SozialhilfetrÃ¤ger steht und der SozialhilfetrÃ¤ger im Grundsatz seine LeistungsgewÃ¤hrung auch in Aussicht gestellt hat. DemgegenÃ¼ber wÃ¼rde es dem gesetzgeberischen Zweck nicht entsprechen, die Inanspruchnahme von Sozialhilfe immer als vorrangig anzusehen, weil ansonsten die Voraussetzungen fÃ¼r einen einstweiligen Rechtsschutz jedenfalls im leistungsrechtlichen Bereich nahezu beseitigt wÃ¤ren, was der Gesetzgeber durch die EinfÃ¼hrung dieser Vorschriften gerade vermeiden wollte.

Die Kostenentscheidung fÃ¼r das Beschwerdeverfahren beruht auf Â§ 193 SGG analog.

Dieser Beschluss kann gemÃ¤Ã§ Â§ 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden.

Harthun-Kindl Weinert Dr. KÃ¤rcher

Erstellt am: 16.02.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024